



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA** Thüringer Universitäts- und
Landesbibliothek

Universität Jena · ThULB · 07737 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Bibliotheksplatz 2
07743 Jena

THÜR. LANDTAG POST
08.09.2022 14:42

Jena, 7. September 2022

22394/22

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Thüringer Hochschulgesetzes, Thüringer Bibliotheksgesetzes und Thüringer Pressegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie anbei die Stellungnahme der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/5754). Die Stellungnahme ist mit der Universität abgestimmt und entspricht in den genannten Punkten der Auffassung der Universität.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



- Anlage -

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Thüringer Hochschulgesetzes, Thüringer Bibliotheksgesetzes und Thüringer Pressegesetzes

„Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich“

Die Stellungnahme beschränkt sich auf inhaltliche und die Arbeit der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek unmittelbar und mittelbar betreffende Änderungen. Sie lässt systematische sowie redaktionelle Anpassungen unberücksichtigt.

Artikel 1 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

§ 5 Aufgaben der Hochschulen

Die geplante Neuregelung ist sowohl aus Sicht der Universitäts- als auch der Landesbibliothek notwendig und alternativlos. Sie ermöglicht ein effizienteres und flexibleres Arbeiten, da die bereits vielfältigen existierenden und zukünftigen Kooperationen nunmehr eine klare gesetzliche Grundlage erhalten. Besonders den sich aus § 2b Abs. 3 UstG ergebenden Fragen begegnet die Neuregelung sinnvoll, indem sie einerseits durch die Möglichkeit unentgeltlichen Zusammenwirkens zur Bildung zentral-kooperativer Strukturen motiviert und andererseits der notwendigen Flexibilität spezifischer Kooperationen Rechnung trägt und im Rahmen einer zu formulierenden Rechtsverordnung präzise auf diese reagieren kann. Aktuell unterhält die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek allein über 50 Kooperationen mit verschiedenen Thüringer Institutionen (u.a. Hochschulen, Museen, Bibliotheken, Archive), die von einer entsprechenden Neuregelung betroffen wären und positiv davon profitieren würden.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek unterhält nicht nur zahlreiche Kooperationen, sondern bietet auch zentrale Dienste für Forschung und Lehre an, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die geplante Neuregelung schafft bei einem gleichbleibendem sehr hohen Datenschutzniveau eine sichere Rechtsgrundlage und trägt durch die nähere Bestimmung einzelner Personenkreise für diese Dienste und Kooperationen in einer zu formulierenden Rechtsverordnung der notwendigen Flexibilität derartiger institutionenübergreifender Kooperationen Rechnung und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

§3 Landesbibliothek

Bisher wurden die im Rahmen der landesbibliothekarischen Funktion erbrachten Aufgaben in den jährlich fortgeschriebenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und den Leitungen der Friedrich-Schiller-Universität sowie der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek bestimmt. Die nun geplante gesetzliche Normierung der Aufgaben der Landesbibliothek und der damit verbundenen klaren Profilierung der beiden kardinalen Bereiche als Universitäts- und Landesbibliothek ist ein gleichermaßen notwendiger wie unbedingt zu begrüßender Schritt. Dies gilt nicht nur in Bezug auf das jeweilige Leistungsportfolio,



sondern insbesondere auch hinsichtlich der spezifischen Verwendung entsprechend zugewiesener Mittel und den damit im Zusammenhang stehenden institutionsinternen wie -übergreifenden Kooperationen, Diensten und Infrastrukturen.

Zu den Aufgaben Abs. 2 – 4 im Einzelnen:

(2)

Nummern 1.-3. entsprechen den klassischen landesbibliothekarischen Funktionen wie sie sich zum Teil, wenngleich nicht in dieser systematischen Form, auch in den Bibliotheks-, Hochschul- oder Pressegesetzen anderen Bundesländern finden. Die Tätigkeitsbereiche orientieren sich u.a. am Sammlungsauftrag der Deutschen Nationalbibliothek und begründen die Gedächtnisfunktion von Bibliotheken i.S.v. sammeln und bewahren. Die Aufnahme des Pflichtexemplars Nr. 3 bzw. §4 in das Bibliotheksgesetz sorgt für Klarheit und kommt dem Bestreben gesetzssystematischer Ordnung entgegen. Die Verschiebung aus dem Pressegesetz ist daher zu begrüßen! Die unter Nr. 4 beschriebene „Last-Resort“-Funktion schließt erweitert den allgemeinen Sammlungsauftrag und profiliert die Landesbibliothek als Gedächtnisinstitution. Diese Sammelfunktion schließt zudem sinnvoll an die *Richtlinie über die Archivierung und Aussonderung von Bibliotheksgut durch die Hochschulbibliotheken des Freistaats Thüringen* an, indem sichergestellt wird, dass unverzichtbares Bibliotheksgut dauerhaft durch die Landesbibliothek bewahrt wird. Das unter Nr. 5 aufgeführte „Kompetenz- und Servicezentrum für die Bestandserhaltung von Bibliotheksgut“ zentralisiert beratende und konservatorische Aufgaben in der Landesbibliothek und schafft damit einen zentralen Anlaufpunkt für bestandswahrende Einrichtungen im Freistaat. Im Verbund mit der unter Abs. 3 neu kodifizierten Aufgabe eines Landesdigitalisierungszentrums für den Kulturbereich entsteht eine leistungsfähige Zentralstruktur, die gleichermaßen den Bestrebungen nach Bewahrung und Zugänglichmachung Rechnung trägt.

(3)

Die im Abs. 3 hinzukommende Aufgabe eines „Landesdigitalisierungszentrums für den Kulturbereich“ schafft eine gesetzliche Grundlage für ein Tätigkeitsfeld, das bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis ist und macht diese nunmehr zu einer hoheitlichen Aufgabe. Die damit in Verbindung stehenden Leistungen umfassen einerseits die Retro-Digitalisierung, fachspezifische Metadaten-Erschließung, Langzeitarchivierung und Präsentation von Kulturdaten des Freistaats. Andererseits wird die „Unterstützung wissenschaftlicher und behördlicher Bibliotheken in Angelegenheiten digitaler Bibliothekssysteme“ gesetzlich verankert. Auf diese Weise können die an der Landesbibliothek gebündelten Mittel und Kompetenzen zentral und effizient für kleinere Institutionen eingesetzt werden. Das Aufgabenfeld „Landesdigitalisierungszentrums für den Kulturbereich“ ist eine konsequente institutionelle Verstärkung des mit der Thüringer Strategie für die Digitale Gesellschaft beschrittenen Weges einer landesweiten Digitalisierung von Kulturgut sowie dessen Zusammenführung in einem Digitalen Kultur- und Wissensportal „kulthura“. Mit der gesetzlichen Verankerung dieser Aufgaben avanciert der Freistaat Thüringen zum Vorreiter in der Bundesrepublik, indem die digitale Transformation im Kulturbereich auf ein zentrales und nachhaltiges Fundament gestellt wird. Der Gesamtprozess von der Digitalisierung bis zur Präsentation erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Praxisregeln „Digitalisierung“ der DFG und schafft somit auch für forschende Einrichtung hinsichtlich der Datenqualität (inkl. Nachnutzung) und des -managements eine wesentliche Grundlage für die informationstechnischen Anforderungen in der Drittmittelakquise.

(4)

Die gesetzliche Normierung der landesbibliothekarischen Aufgaben (Abs. 2-3) begegnet im Verbund mit der im Abs. 4 vorgenommenen Ermächtigung zur Zusammenarbeit mit Dritten den sich im Zusammenhang § 2b Abs. 3 UstG ergebenden Fragen sinnvoll und ermöglicht so eine bestmögliche Nutzung der staatlich bereitgestellten Ressourcen. Aus den vielfältigen und u.a. hinsichtlich der urheberrechtlichen und körperschaftsrechtlichen teilweise schwierigen Kooperationen mit dritten Stellen ergibt sich ein spezifische Regelungsbedarf. Um diesem sich z.B. durch technische und rechtliche Entwicklungen häufig verändernden Bedarf in seiner jeweiligen Spezifik entsprechen zu



können, ist die ministerielle Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aus universitäts- und landesbibliothekarischer Sicht, notwendig und zu begrüßen.

§4 Pflichtexemplar

(1)

Die Übernahme der gesetzlichen Grundlage für die Pflichtexemplarregelung in das ThürBibG wird aus gesetzessystematischer begrüßt. Die Zusammenstellung der Verpflichtung zur Abgabe und der entsprechenden landesbibliothekarischen Aufgabe (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) schafft eine tätigkeitsbezogene Ordnung.